

Satzung
der Stadt Holzminden
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Altstadt-Wohnen Süd Holzminden"
(Sanierungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) in der letzten Fassung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.9) und des § 142 Absatz 1, 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 13.08.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sanierungsgebiet

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 2,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt-Wohnen Süd Holzminden“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan durch eine schwarze durchgehende Linie eingefassten Flächen.

Die im Übersichtsplan parzellenscharf eingetragenen Grenzen sind in die Örtlichkeit übertragbar. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Der Lageplan ist im Maßstab 1:1.000 bei der Stadt Holzminden, Neue Straße 17, 37603 Holzminden – Fachbereich 3.61 Stadtentwicklung und Mobilität – während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann einsehbar. *Die Sanierungssatzung wird ergänzend in das Internet auf der städtischen Homepage www.Holzminden.de eingestellt.*

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden. *Der Geltungsbereich des Sanierungsgebietes umfasst in der Gemarkung Holzminden 36087 die Flurstücke 62/1, 67/3, 85/1, 71, 86/1, 109, 91/2, 77, 57, 87/2, 114/2, 91/1, 88/1, 122, 81, 82, 64/3, 128/1, 164, 93/3, 113, 76, 106, 105/1, 75, 64/6, 62/2, 121, 104,*

92/2 , 95/3, 80, 58, 125, 61/1, 101, 119, 123, 112, 74, 72, 163, 89, 116, 78, 108, 120, 56, 54, 83, 86/2, 93/2, 118, 61/4, 126, 103, 117/2, 64/4, 84, 87/1, 73, 55, 64/5, 61/3, 85/2, 90, 124, 79, 69, 117/1, 115, 110, 102/2, 68, 65, 63, 105/2, 66, 111, 114/1, 88/2, 102/1, 92/1, 127, 107, 70/1 in der Flurnummer 3 und die Flurstücke 4/3, 231 in der Flurnummer 35

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB sind ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB Absatz 1 und Absatz 2 über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung soll gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB innerhalb von 15 Jahren erfolgen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Holzminden 10.09.2024



Bürgermeister Christian Belke

Hinweise

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in welcher die Sanierung durchgeführt werden soll. Sie endet im Jahr 2039, sofern sie nicht vorher gem. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB verlängert wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 2 NKomVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund des NKomVG erlassen worden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind. Bei der Geltendmachung sind die verletzte Vorschrift sowie die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Die Satzung kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus der Stadt Holzminden, Neue Straße 17, 37603 Holzminden – Fachbereich 3.61 Stadtentwicklung und Mobilität, eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden.

